

## **Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des "Medizinischen Fachangestellten/ der Medizinischen Fachangestellten"**

Auf Grund der Beschlüsse ihres Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2006, 21.01.2008, 27.05.2020 und 15.09.2025 hat die Ärztekammer des Saarlandes als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 47 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. Teil I Nr. 22 und mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.09.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen erlassen:

### **I. ABSCHNITT Prüfungsausschuss, Prüferdelegation**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer einen Prüfungsausschuss. (§ 39 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (3) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Ärzte/Ärztinnen als Beauftragte der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen, Arzthelfer/Arzthelferinnen oder Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (7) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (8) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen zu einer Berufung nach Abs. 6 nicht hergestellt, so beruft die Ärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 3 und 4 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

## **§ 2 Prüferdelegation**

- 1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren stellvertretendes Mitglied sowie weitere Prüfende sein. Weitere Prüfende können gem. § 40 Abs. 4 BBiG von der zuständigen Stelle für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen werden. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- 2) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren stellvertretende Mitglieder zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- 3) § 1 Abs. 2 bis 11 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- 4) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

## **§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.</p> <p>(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Ärztekammer des Saarlandes mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer des Saarlandes, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.</p> <p>(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Ärztekammer des Saarlandes mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.</p> <p>(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer des Saarlandes die Durchführung der Prüfung einer Prüferdelegation übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.</p> |
| <p><b>§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung</b></p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der/die Vorsitzende und das ihn/ sie stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).</p> <p>(3) Für Prüferdelegationen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 5 Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Die Ärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.</p> <p>(2) Die Sitzungsprotokolle sind von Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Bei Prüferdelegationen sind die Prüfungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. Prüferdelegationen sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer.

## **II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die Ärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Ärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.
- (3) Gehen der Antrag und die vollständigen Anmeldeunterlagen nicht innerhalb der festgelegten Anmeldefrist zu einem Prüfungstermin ein, kann der Antrag als verfristet zurückgewiesen werden.
- (4) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat,
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende/die Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat (§ 43 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1).
- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs.1 BGB).

Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn

1. die Leistungen des Auszubildenden während der gesamten Ausbildungsdauer in allen Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,0 dabei keine der einzelnen Lernfelder schlechter als „befriedigend“ bewertet wurden und
  2. die schriftliche Beurteilung des Auszubildenden im Durchschnitt mit mindestens „gut“ beurteilt wurde und
  3. die Leistungen in der Zwischenprüfung der zwei Prüfungsbereiche Medizinischer Teil und Kaufmännischer Teil mindestens eine 2,0 ergeben und
  4. das Mittel der Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule und das Ergebnis der Zwischenprüfungsleistungen der beiden Prüfungsbereiche Medizinischer Teil und Kaufmännischer Teil besser 2,49 ist und
  5. die Ausbildung bis zum Zeitpunkt der praktischen Prüfungen inhaltlich abgeschlossen wurde.
- (2) Im Fall einer bereits verkürzten Ausbildungsdauer muss bis zu Beginn der Abschlussprüfung die Mindestausbildungsdauer von 18 Monaten absolviert worden sein.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, im Beruf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten oder des Arzthelfers/der Arzthelferin tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (4) Soldaten und Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten und Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden/der Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Ärztekammer, in deren Bezirk
- in den Fällen des § 8 Abs.1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte und in den Fällen des § 8 Abs. 2 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
  - in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) in den Fällen der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1:
1. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung - sofern die Zwischenprüfung nicht im Kammerbezirk abgelegt wurde - ,
  2. schriftlicher Ausbildungsnachweis oder eine schriftliche Bestätigung über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises;
  3. das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift,
  4. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe in Form eines 16-stündigen Erster-Hilfe-Kurses in beglaubigter Abschrift, der nicht älter als zwei Jahre sein darf,
  5. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

6. ein tabellarischer unterschriebener Lebenslauf,
7. eine Bestätigung darüber, dass keine Fehlzeiten in Schule und/oder Praxis von 10 % der vorgesehenen Ausbildungsdauer vorliegen,
8. für den Fall, dass die bis zum Anmeldeschluss angefallenen Fehlzeiten 10 % der zurückgelegten Ausbildungszeit übersteigen, eine Dokumentation der Fehlzeiten,
9. auf Anforderung sind der Kammer weitere Nachweise vorzulegen, z. B. eine Bescheinigung der Krankenversicherung zu Fehlzeiten,
10. Bescheinigung über Art und Umfang einer ggf. vorliegenden Behinderung und

in den Fällen des § 9 Abs. 1 zusätzlich:

1. eine schriftliche Beurteilung des Auszubildenden und
2. eine schriftliche Stellungnahme der Schule.

b) in den Fällen des § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 zusätzlich:

1. alle Halbjahreszeugnisse der berufsbildenden Schule in Abschrift,
2. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2 ggf. in übersetzter Form,
3. soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in beglaubigter Abschrift,
4. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe in Form eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses in beglaubigter Abschrift, der nicht älter als zwei Jahre sein darf,
5. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
6. ein tabellarischer unterschriebener Lebenslauf,
7. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
8. Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form.

c) in den Fällen der Wiederholungsprüfung gem. § 38 Abs. 1 BBiG

Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

- (5) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei (§ 37 Abs. 4 BBiG). Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der ausbildende Arzt/ die ausbildende Ärztin, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Ärztekammer festgelegt.

## **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Übersteigen die Fehlzeiten 10 % der Ausbildungsdauer soll eine Zulassung nicht erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die Zulassung kann von der Ärztekammer des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.
- (5) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin ist von der Entscheidung zu benachrichtigen.
- (6) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

## § 12 Regelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

## III. ABSCHNITT Durchführung der Prüfung

### § 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

### § 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- 1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- 2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.
- 3) Der **schriftliche Teil der Prüfung** besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:
  1. Prüfungsbereich Behandlungsassistent  
Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistent beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.  
Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
    - a) Qualitätssicherung,
    - b) Zeitmanagement,
    - c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
    - d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
    - e) Patientenbetreuung und -beratung,
    - f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
    - g) Laborarbeiten,
    - h) Datenschutz und Datensicherheit,
    - i) Dokumentation,
    - j) Handeln bei Notfällen,
    - k) Abrechnung erbrachter Leistungen.

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing,
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -Verwaltung.

3. Prüfungsbereich Berufs- und Arbeitswelt

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                                            |              |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz                 | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Berufs- und Arbeitswelt              | 60 Minuten.  |

5) Die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

6) Im **praktischen Teil der Prüfung** soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der Nummern 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

- 1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention.
- 2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll, nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste- Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen kann.

7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch **eine mündliche Prüfung** von höchstens

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>§ 15 Prüfungsaufgaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.</li> <li>(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss gemäß § 40 BBiG beschlossen werden, zu übernehmen. Überregional von einem Ausschuss gemäß § 40 BBiG erstellte Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 16 Nichtöffentlichkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der die Aufsicht über die Ärztekammer führenden Behörde und der Ärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.</li> <li>(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.</li> <li>(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. die Prüferdelegation anwesend sein.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>§ 17 Leitung und Aufsicht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die praktische Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegationen abgenommen.</li> <li>(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Ärztekammer die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>§ 18 Ausweispflicht und Belehrung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Die Prüflinge haben sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.</li> <li>(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.</li> <li>(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.</li> </ul> |

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder der Prüferdelegation getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.
- (6) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach S. 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

## **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (5) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (6) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag unverzüglich nachzuweisen.
- (7) Nimmt der Prüfling aus einem wichtigen Grund an einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 7 nicht teil, bestimmt die Ärztekammer im Benehmen des Prüfungsausschusses wann, wo und ggf. vor welchem Prüfungsausschuss die Ergänzungsprüfung nachzuholen ist.
- (8) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

#### IV. ABSCHNITT

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 21 Bewertung/Bewertungsschlüssel

| (1)       |                      |                |                                                                   |
|-----------|----------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------|
| Prozent   | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                        |
| 100       | 1                    | sehr gut       | Eine Leistung die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht. |
| 99 und 98 | 1,1                  |                |                                                                   |
| 97 und 96 | 1,2                  |                |                                                                   |
| 95 und 94 | 1,3                  |                |                                                                   |
| 93 und 92 | 1,4                  |                |                                                                   |
| 91        | 1,5                  | gut            | Eine Leistung die den Anforderungen voll entspricht.              |
| 90        | 1,6                  |                |                                                                   |
| 89        | 1,7                  |                |                                                                   |
| 88        | 1,8                  |                |                                                                   |
| 87        | 1,9                  |                |                                                                   |
| 86 und 85 | 2                    |                |                                                                   |
| 84        | 2,1                  |                |                                                                   |
| 83        | 2,2                  |                |                                                                   |
| 82        | 2,3                  |                |                                                                   |
| 81        | 2,4                  |                |                                                                   |
| 80 und 79 | 2,5                  | befriedigend   | Eine Leistung die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.    |
| 78        | 2,6                  |                |                                                                   |
| 77        | 2,7                  |                |                                                                   |
| 76 und 75 | 2,8                  |                |                                                                   |
| 74        | 2,9                  |                |                                                                   |
| 73 und 72 | 3                    |                |                                                                   |
| 71        | 3,1                  |                |                                                                   |
| 70        | 3,2                  |                |                                                                   |
| 69 und 68 | 3,3                  |                |                                                                   |
| 67        | 3,4                  |                |                                                                   |

|           |     |             |                                                                                                                                 |
|-----------|-----|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 66 und 65 | 3,5 | ausreichend | Eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.                                       |
| 64 und 63 | 3,6 |             |                                                                                                                                 |
| 62        | 3,7 |             |                                                                                                                                 |
| 61 und 60 | 3,8 |             |                                                                                                                                 |
| 59 und 58 | 3,9 |             |                                                                                                                                 |
| 57 und 56 | 4   |             |                                                                                                                                 |
| 55        | 4,1 |             |                                                                                                                                 |
| 54 und 53 | 4,2 |             |                                                                                                                                 |
| 52 und 51 | 4,3 |             |                                                                                                                                 |
| 50        | 4,4 |             |                                                                                                                                 |
| 49 und 48 | 4,5 | mangelhaft  | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind. |
| 47 und 46 | 4,6 |             |                                                                                                                                 |
| 45 und 44 | 4,7 |             |                                                                                                                                 |
| 43 und 42 | 4,8 |             |                                                                                                                                 |
| 41 und 40 | 4,9 |             |                                                                                                                                 |
| 39 und 38 | 5   |             |                                                                                                                                 |
| 37 und 36 | 5,1 |             |                                                                                                                                 |
| 35 und 34 | 5,2 |             |                                                                                                                                 |
| 33 und 32 | 5,3 |             |                                                                                                                                 |
| 31 und 30 | 5,4 |             |                                                                                                                                 |
| 29 bis 25 | 5,5 | ungenügend  | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.                                |
| 24 bis 20 | 5,6 |             |                                                                                                                                 |
| 19 bis 15 | 5,7 |             |                                                                                                                                 |
| 14 bis 10 | 5,8 |             |                                                                                                                                 |
| 9 bis 5   | 5,9 |             |                                                                                                                                 |
| 4 bis 0   | 6   |             |                                                                                                                                 |

## § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

|                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| Prüfungsbereich Behandlungsassistentenz              | 40 Prozent |
| Prüfungsbereich Betriebsorganisation und –Verwaltung | 40 Prozent |
| Prüfungsbereich Berufs- und Arbeitswelt              | 20 Prozent |
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Sofern eine Gesamtnote im Prüfungszeugnis ausgewiesen wird, setzt sie sich zusammen aus der Endnote des schriftlichen Prüfungsteils und der Note aus dem praktischen Prüfungsteil.
- (6) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dem Prüfling das Bestehen oder Nichtbestehen mit. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vorläufige von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von den Delegierten zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.
- (7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

## § 23 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Ärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Prüfungszeugnis enthält:
  - die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 BBiG,
  - die Personalien des Prüflings,
  - den Ausbildungsberuf,
  - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche sowie ggf. eine Gesamtnote,
  - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche sowie ggf. eine Gesamtnote,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder die Unterschriften des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Ärztekammer mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (§ 37 Abs. 3 BBiG).
- (4) Die Ärztekammer stellt nach bestandener Prüfung den Brief "Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte" aus.
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden den ausbildenden Ärzten/Ärztinnen auf deren Verlangen übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 24 Nicht bestandene Prüfung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin von der Ärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 8)</p> <p>(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>V. ABSCHNITT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Wiederholungsprüfung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 25 Wiederholungsprüfung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(1) Eine Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.</p> <p>(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.</p> <p>(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.</p> |
| <b>VI. ABSCHNITT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Schlussbestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse bzw. der Prüferdelegation sowie der Ärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Saarland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>§ 27 Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfristen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Urkunden und Zeugnisse gem. §§ 10 und 22 Abs. 7 30 Jahre aufzubewahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>§ 28 Genehmigung, Inkrafttreten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Die Prüfungsordnung wurde am 15.12.2025 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG von Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes genehmigt. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>Ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben:</p> <p>Saarbrücken, den 16.12.2025</p> <p>Dr. med. M. Strauß</p> <p>Präsident</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |